

## Erklärung zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen Allianz Pensionsfonds Chance

Wir haben uns dazu entschlossen, die in unserem Hause bestehenden Versorgungsverpflichtungen auf den Allianz Pensionsfonds zu übertragen. Der Allianz Pensionsfonds bietet hierfür verschiedene Modelle an.

Wir, der Vertragspartner, haben uns gezielt für das Modell auf Fondsbasis entschieden. Das Produkt ermöglicht aufgrund seiner Konzeption eine Übertragung, bei der anfänglich eine deutlich niedrigere Liquidität aufgewendet werden muss. Bei dieser kapitalmarktorientierten Variante werden ein Rechnungszins und biometrische Rechnungsgrundlagen berücksichtigt, die mit deutlich geringeren Sicherheiten kalkuliert sind und damit bspw. bei Schwankungen der Kapitalmärkte, Nachschüsse durch uns erforderlich machen.

Wir sind über folgende Hintergründe informiert worden:

- Beim Pensionsfonds Chance wird für jeden Arbeitgeber der Bestand an versorgungsberechtigten Personen gesondert betrachtet. Dies bedeutet, dass jeder Arbeitgeber neben den Risiken der Kapitalanlage lediglich biometrische Risiken aus seinen ehemaligen Pensionszusagen trägt.
- In der Kalkulation legt der Pensionsfonds die Erwartungswerte der künftigen Leistungen zugrunde, also statistische Mittelwerte. Diese Erwartungswerte sind maßgeblich abhängig von den biometrischen Wahrscheinlichkeiten, insbesondere von der Entwicklung der Sterbewahrscheinlichkeit von Jahr zu Jahr. Von diesen Erwartungswerten kann für ein Kollektiv eines Arbeitgebers die tatsächliche Entwicklung abweichen, insbesondere bei kleinen Kollektiven. Denn in diesen Fällen sterben in einem Betrachtungszeitraum (z. B. ein Jahr) weniger (oder mehr) Personen als in der Kalkulation angenommen. Die erwartete Leistungsverpflichtung verringert sich dadurch weniger (oder mehr) als prognostiziert und somit weichen die vorhandenen Mittel von den kalkulatorisch benötigten ab. Handelt es sich bei dem versorgten Bestand nur um eine einzige Person (sog. Ein-Personen-Kollektiv), dann kommt es systematisch zu Abweichungen gegenüber den kalkulatorischen Wahrscheinlichkeiten, da sich die kalkulierten Restlebenserwartungen für jedes Lebensjahr verändern.
- Der Pensionsfonds überprüft in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich), ob das vorhandene Vermögen für die Finanzierung der künftigen Verpflichtungen ausreicht. Dabei wird der Barwert der künftigen Leistungen mit dem vorhandenen Vermögen verglichen. Sofern das Vermögen die künftigen Verpflichtungen nicht deckt, ist für die Unterdeckung vom Vertragspartner ein Nachschuss zu zahlen. Überdotierungen werden als Puffer für künftige Verpflichtungen verwendet. Auf Antrag können diese auch an uns als Vertragspartner ausgezahlt werden.  
**WICHTIG:** Besteht das Kollektiv aus einer Person, dann weichen die vorhandenen Mittel systematisch von den kalkulatorisch benötigten ab, mit der Folge, dass regelmäßig die vorhandenen Mittel anzupassen sind. Das Risiko einer Nachschussforderung ist hierbei besonders hoch.
- Grundsätzlich gilt: Je kleiner das Kollektiv des Arbeitgebers ist, desto eher können durch o. g. Schwankung in der beobachteten Sterblichkeit Nachschussverpflichtungen auftreten. Im Extremfall, bei sehr kleinen Kollektiven, bis zu Einzelpersonen, wird dies ganz überwiegend zu Unterdeckungen bei jeder Deckungsmittelüberprüfung führen, solange keine versorgungsberechtigte Person stirbt (und somit die erwartete Leistungsverpflichtung reduziert). Dies ist systematisch der Fall, wenn das Kollektiv aus einer Person besteht, da diese entweder stirbt oder weiterlebt.

Uns ist bewusst, dass Nachzahlungen produktimmanent sind und dass die Wahrscheinlichkeit von Nachzahlungen besonders in den ersten Jahren der Laufzeit hoch ist. Die erste Nachzahlung kann bereits vor Ablauf des ersten Jahres eintreten.

Sofern vorhandene Unterdeckungen von uns nicht ausgeglichen werden, erfolgt eine Umstellung der Versorgung auf eine versicherungsförmige Durchführung. Damit verbunden ist eine deutliche Herabsetzung der Leistungen des Pensionsfonds. Die Differenz zu den zugesagten Versorgungsverpflichtungen wird dann von uns direkt ausgeglichen. Für diese Differenz ist zudem ein Ausweis in unserer Handelsbilanz erforderlich.

Die weiteren Regelungen des Pensionsplans bleiben von dieser Erklärung unberührt.

Wir haben diese Hinweise zur Kenntnis genommen und erklären uns bereit, weitere Beiträge zu leisten, sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Vertragspartners